

1. Begriffsbestimmungen Haushalts- und Gewerbekunden

Haushaltskunden – nachfolgend Kunde(n) genannt – sind gemäß § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Gewerbekunden – nachfolgend Kunde(n) genannt – sind Letztverbraucher ohne registrierende Leistungsmessung mit einem Jahresverbrauch über 10.000 Kilowattstunden die Strom für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Belieferung von Haushaltskunden mit Strom zu in diesem Auftrag geregelten sondervertraglichen Bedingungen der STADTWERKE erfolgt auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz sowie der Stromgrundversorgungsverordnung, soweit diese Stromlieferbedingungen keine abweichenden Regelungen treffen. Sondervertragsversorgung der STADTWERKE im Sinne dieser Stromlieferbedingungen ist jede Stromversorgung von Haushaltskunden in Niederspannung ohne Vorkassezähler (Münzzähler) und ohne Leistungsmessung, ausgenommen die Versorgung von Haushaltskunden gemäß § 36 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 EnWG sowie jede Stromversorgung der STADTWERKE über eine installierte Leistungsmessung.

3. Zustandekommen des Vertrages

Der Sonderversorgungsvertrag kommt durch schriftlichen Auftrag des Kunden und schriftliche Auftragsbestätigung der STADTWERKE zustande. Erteilt der Kunde einen schriftlichen Auftrag und erhält er keine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist der Sonderversorgungsvertrag nicht zustande gekommen. Gleiches gilt für den Fall, wenn der Kunde den STADTWERKEN keinen schriftlichen Auftrag vor der Entnahme aus dem Stromversorgungsnetz des Grundversorgers erteilt hat.

4. Voraussetzungen für die Stromlieferung

Die Lieferung von Strom setzt einen bestehenden Anschluss und Netzanschlussvertrag an das Stromnetz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Soweit ein Netzanschlussvertrag noch nicht schriftlich besteht, gelten die Bedingungen dieses Vertrages und die Technischen Anschlussbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers entsprechend. Der jeweilige Netzbetreiber hat Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV zu ersetzen.

5. Stromqualität

Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

6. Stromlieferung/Leistungsgrenze

Die STADTWERKE liefern Strom bis zum Ende des Hausanschlusses. Als Leistungsgrenze gilt die Hauptabsperreinrichtung am Ende des Hausanschlusses als vereinbart. Die Verpflichtung zur Stromlieferung ruht, solange die STADTWERKE an dem Bezug und/oder der Fortleitung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind. Die STADTWERKE sind berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Stromlieferungsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

7. Strommessung/Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Der von den STADTWERKEN gelieferte Strom wird über die Messeinrichtung des örtlich zuständigen Netzbetreibers gemessen und von ihm zum Zwecke der kalenderjährlichen Abrechnung abgelesen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit dem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung zugänglich ist. Die STADTWERKE sind berechtigt vom Kunden zu verlangen, dass der Kunde seinen Stromzählerstand selbst abliest und schriftlich mitteilt. Solange der Beauftragte der STADTWERKE oder des örtlich zuständigen Netzbetreibers keinen Zugang zu dem Stromzähler erhält oder der Kunde den Stromzähler nicht aufordnungsgemäß selbst abliest, können die STADTWERKE den Verbrauch schätzen. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die STADTWERKE sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den STADTWERKEN, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem örtlich zuständigen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zur Last, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

Die STADTWERKE übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, so dass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.

Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Absatz 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Absatz 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

8. Stompreise und Preisanpassung

Die Strompreise aus dem Auftrag zur Stromlieferung, Auftragsbestätigung, des bestehenden Änderungsvertrages oder der brieflichen Mitteilung über Preisänderungen gelten jeweils bis zum 31.12. des aktuellen Kalenderjahres.

Der Stromliefervertrag kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen angepasst werden, wenn sich bei der kalkulatorischen Neuermittlung der staatlich gesetzten und regulierten Belastungen Veränderungen ergeben, die nach Vertragsschluss eintreten und nicht im Belieben der STADTWERKE stehen (Gesamtkostenveränderung staatlicher Belastungen). Die STADTWERKE nehmen eine Preisanpassung höchstens einmal jährlich und um den Betrag

der Gesamtkostenänderung, wobei Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen, vor. Die STADTWERKE informieren den Kunden durch briefliche Mitteilung mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Preisanpassung.

Preisanpassungen des Arbeits- oder Grundpreises wegen Veränderungen der Beschaffungs- und Vertriebskosten der STADTWERKE erfolgen ebenfalls nur einmal jährlich im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB.

Ändern die STADTWERKE den Arbeits- oder Grundpreis, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Wirksamwerden der Preisanpassung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die STADTWERKE weisen den Kunden im Rahmen der brieflichen Mitteilung über die Preisanpassung auf ein etwaiges Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist sowie auf die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hin.

Informationen zu den jeweils aktuellen Preisen sind in den Kunden-Centern der STADTWERKE oder auf der Internetseite www.stw-ludwigslust-grabow.de erhältlich.

9. Abschlagszahlungen und Abrechnung/Bonizahlungen

Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Stromverbrauch wird von den STADTWERKEN kalenderjährlich stets bis zum 15. (fünfzehnten) Januar für das vorangegangene Kalenderjahr abgerechnet. Die STADTWERKE sind berechtigt, für die gelieferte Strommenge vom Kunden jeweils zum 1. Bankarbeitstag oder zum 15. elf gleich hohe Abschlagszahlungen für den vorangegangenen Liefermonat zu verlangen. Die Abschlagsbeträge werden aus den vereinbarten Strompreisen und dem voraussichtlichen Jahresverbrauch errechnet. Der 1. (erste) Abschlagsbetrag wird am 1. (ersten) Bankarbeitstag Monat Februar oder am 15. Februar für den Vormonat Januar verlangt. Gleichermaßen fortährend wird der 11. (elfte) Abschlagsbetrag am 1. (ersten) Bankarbeitstag Monat Dezember oder 15. für den Vormonat November verlangt. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer von z. Tl. 19 %.

Die STADTWERKE werden dem Kunden Rechnungen im passwortgeschützten Kundenportal zur Verfügung stellen, worüber der Kunde per E-Mail informiert wird. Das Kundenportal ist im Internet unter www.stw-ludwigslust-grabow.de erreichbar. Rein vorsorglich weisen die STADTWERKE darauf hin, dass Rechnungen in PDF-Format nicht zur Vorlage beim Finanzamt geeignet sind.

Der Kunde ruft seine Rechnungen im Kundenbereich des Kundenportals ab und kontrolliert regelmäßig sein angegebene E-Mail-Postfach auf Mitteilungen aus dem Vertrag mit den STADTWERKEN. Bei Änderungen der E-Mail-Adresse aktualisiert der Kunde diese unaufgefordert in seinem Kundenbereich des Kundenportals und/oder sendet eine Änderungsmitteilung per E-Mail an die STADTWERKE.

Rechnungen und sonstige Schreiben der STADTWERKE gelten dann als dem Kunden zugestellt, wenn sie im Kundenbereich des Kundenportals der STADTWERKE eingestellt wurden und der Kunde per E-Mail informiert wurde.

Die Abrechnung des Verbrauchs erfolgt einmal jährlich. Kunden mit der Tarifwahl „Classic“ ohne Online-Vorteil erhalten Rechnungen und sonstige Schreiben der STADTWERKE per Post. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Abweichend von der jährlichen Abrechnung kann der Kunde seine Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erhalten. Die zusätzlichen Abrechnungskosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Der Anspruch auf Boni wird erst nach einer Vertragslaufzeit von mindestens zwölf Monaten wirksam. Die Verrechnung der Boni erfolgt einmalig mit der Jahresverbrauchsabrechnung. Neukundenboni werden nur gewährt, wenn die zu beliefernde Verbrauchsstelle in den letzten sechs Monaten (zurückgerechnet ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des neuen Vertrags) nicht durch die STADTWERKE beliefert wurde. Eine Barzahlung der Boni erfolgt nicht.

10. Zahlung und Verzug

Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den STADTWERKEN angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Der Kunde kann seine Zahlungen an die STADTWERKE vornehmen per

a) Lastschriftinzugsverfahren

Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die STADTWERKE muss schriftlich durch den Kontoinhaber erfolgen und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen haben auf das von den STADTWERKEN mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden- und Verbrauchsstellenummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber den STADTWERKEN zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. Gegen Ansprüche der STADTWERKE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Für rückständige Zahlungen wird nach Ablauf des von den STADTWERKEN angegebenen Fälligkeitstermins nur einmal schriftlich erinnert. Muss der Rechnungsbetrag oder eine Abschlagszahlung nach erfolgloser Zahlungserinnerung zusätzlich angemahnt werden, kann mit der Mahnung das Sonderkündigungsrecht der STADTWERKE gemäß Ziffer 11 in Anspruch genommen werden. Für die Zahlungserinnerung werden Kosten in Höhe von 2,50 € und für die Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro pauschal berechnet. Die Barkassierung bei den STADTWERKEN wegen Zahlungszugriff kostet 10,00 €. Guthaben werden bei Vorlage einer Inzugsermächtigung unverzüglich dem Kunden überwiesen, in anderen Fällen werden Guthaben nur auf das vom Kunden in Textform benannte Bankkonto überwiesen oder auf Verlangen mit den neuen Abschlagszahlungen verrechnet. Eine Barauszahlung wird nur im begründeten Ausnahmefall zugelassen.

11. Vertragsdauer und Kündigung

Der Stromliefervertrag kommt gemäß Ziffer 3 durch die schriftliche Bestätigung des Auftrages zustande und tritt zu dem in ihm genannten Termin in Kraft. Der Stromliefervertrag hat eine Erstvertragsdauer bis zum 31.12. des Jahres der Auftragsbestätigung. Der Stromliefervertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner 1 (einen) Monat vor Ende der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Wurde der Kunde bisher nicht von den STADTWERKEN versorgt, steht dieser Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung des abzulösenden Stromlieferungsvertrages sowie des Zustandekommens eines Netznutzungsvertrages mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber. Die STADTWERKE sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Stromliefervertrag außerordentlich mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Monatsende zu kündi-

gen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Kunde sich trotz schriftlicher Mahnung mit Abschlagszahlungen oder Abrechnungsbeträgen ab dem Fälligkeitszeitpunkt im Verzug befindet und der Kunde keine ausreichende Sicherheitsleistung im Sinne des § 15 StromGVV erbringen kann. In diesem Fall sind die STADTWERKE berechtigt, den Vertrag zugleich mit der Mahnung und einer Frist von 14 Kalendertagen zum Monatsende aus wichtigem Grund zu kündigen.

12. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Stromnetzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die STADTWERKE von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der STADTWERKE beruht. Die STADTWERKE sind verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensursache durch den Stromnetzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13. Datenschutz

Zur Erfüllung der Stromversorgung werden die Daten des Kunden von den STADTWERKEN der Zweckbestimmung entsprechend gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und genutzt. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den STADTWERKEN und dem örtlich zuständigen Stromnetzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber ist nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zweckbestimmt zulässig. Der örtlich zuständige Stromnetzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung

der Stromlieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die STADTWERKE weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

14. Gerichtsstand/Sonstiges

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der restliche Vertrag davon unberührt.

Wir empfehlen allen Kunden, ihre Fragen zum Stromliefervertrag und den Stromlieferbedingungen vor Auftragserteilung mit den STADTWERKEN persönlich im „Kunden-Center“ und/oder über die folgenden Kommunikationsverbindungen zu klären:

Telefon: (03874) 62071-50 / Fax: (03874) 62071-99
E-Mail: vertrieb@stw-ludwigslust-grabow.de
Internet: www.stw-ludwigslust-grabow.de
Postanschrift: Wasserturmweg 9, 19288 Ludwigslust

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: (030) 2757240-0 / Fax: (030) 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

Ausfertigungsdatum: 26.10.2006

Die Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) ist zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333)

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 14.3.2019 I 333

Fußnote: (+++ Textnachweis ab: 8.11.2006 +++)

Die Verordnung wurde als Artikel 1 der Verordnung v. 26.10.2006 I 2391 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser Verordnung am 8.11.2006 in Kraft getreten.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und auf Wunsch des Kunden mit dem Grundversorger nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
 - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegen-

stand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzenden Bedingungen,
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2: Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsmäßigen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3: Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4: Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteilungsberechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeiteilungsberechnete Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentsrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Absezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5: Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge

zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

(1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

Ergänzende Stromlieferbedingungen für die Grund-/Ersatzversorgung

Es gelten die nachfolgenden Regelungen der „Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH“ (–nachstehend STADTWERKE genannt–).

1. Voraussetzung für die Stromlieferung

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen gelten für Haushaltskunden im Netzgebiet der Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die Lieferung elektrischer Energie setzt einen bestehenden Anschluss und Netzanschlussvertrag an das Stromnetz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Soweit ein Netzanschlussvertrag noch nicht schriftlich besteht, gelten die Bedingungen dieses Vertrages und die Technischen Anschlussbedingungen des örtlichen Netzbetreibers entsprechend. Der Netzbetreiber ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH
-Netzbetrieb-
Wasserturmweg 9, 19288 Ludwigslust
Sitz der Gesellschaft Ludwigslust, HRB 2237

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

2. Art der Versorgung - § 5 Abs. 1 StromGVV

Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

Geliefert wird in der Regel Wechselstrom mit einer Nennspannung von ca. 230 V bzw. falls vorhanden, Drehstrom mit einer Spannung von ca. 400 V und einer Nennfrequenz von 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

3. Änderungen der Grundversorgungspreise - § 5 Abs. 2 und § 5a Absatz 1 StromGVV

a) Änderungen der Allgemeinen Preise (Grundversorgungspreise) und der Ergänzenden Bestimmungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die STADTWERKE sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

b) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

4. Abrechnung/Abschläge

a) § 12 Abs. 1 StromGVV

Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

b) § 13 StromGVV

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresverbrauchsabrechnung im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die STADTWERKE. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

5. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme - § 14 StromGVV

a) Umstände, die die STADTWERKE berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- wiederholte Mahnung,
- eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder

- die Eintragung des Kunden in das Schuldenverzeichnis.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

b) Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die STADTWERKE zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

c) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die STADTWERKE beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

6. Zahlungsweisen - § 16 StromGVV und Folgen des Verzuges - § 17 StromGVV

Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weise an die STADTWERKE leisten:

a) durch Lastschriftinzugsverfahren

Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die STADTWERKE kann schriftlich oder per E-Mail durch den Kontoinhaber erfolgen und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

b) durch Überweisung

Überweisungen haben auf das von den STADTWERKEN mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den STADTWERKEN angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Wird aufgrund fortdauernden Zahlungsverzuges ein Termin zur Anlagensperrung notwendig, so können die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten der STADTWERKE vor Ort kassiert werden.

Angefallene Inkassokosten sind unverzüglich zur Zahlung fällig und werden in der nächsten Rechnung ausgewiesen. Die Begleichung der Sperrforderung sowie aller Inkassokosten ist Voraussetzung der Wiederaufnahme der Energieversorgung. Diese Kosten sind umsatzsteuerfrei und betragen:

- für die erste Mahnung 2,50 €,
- für jede weitere Mahnung 5,00 €,
- bei Barkassierung 10,00 €.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung - § 19 StromGVV

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung zahlt der Kunde folgende Beträge an die STADTWERKE:

- Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch Zählereinsatz 35,00 € zzgl. 19 % MwSt.
- Unterbrechung/Wiederaufnahme der Versorgung 70,00 € zzgl. 19 % MwSt.
- Bei erfolgloser Unterbrechung werden pauschal 15,00 € zzgl. MwSt. berechnet.
- Die Kosten der Wiederherstellung können die STADTWERKE als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

8. Wohnungswechsel - § 20 StromGVV

Die Kündigung des Kunden bei Umzug kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum des Auszuges,
- ggf. neue Rechnungsanschrift,
- Zählerstand,
- Zählernummer,
- Name des Nachmieters, wenn bekannt.

9. Datenverarbeitung

a) Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die STADTWERKE notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die STADTWERKE die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

b) Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den STADTWERKEN und dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die STADTWERKE weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

10. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ sind am 01.01.2020 in Kraft getreten.